



## INFO

### Maskenpflicht ab 12.10.2020

Zu den bestehenden Schutzkonzepten hat der Kanton Bern ab 12.10.2020 zusätzlich die Maskenpflicht eingeführt. Ab sofort gilt:

#### 1. Öffentliche Räume der Kirchgemeinde Ins und Maskentragpflicht

- Kirche
- Verwaltung
- Kirchgemeindehaus
- Amtsräume

#### 2. Kirchliche Feiern und Anlässe in der Kirche

- Generelle Maskenpflicht für alle Gottesdienste und Anlässe in der Kirche, für Besucher und Mitarbeitende.
- Ausnahmen:
  - a) Pfarrpersonen tragen während kirchlichen Feiern keine Masken, müssen aber den Mindestabstand von 1.5 m zur Gemeinde einhalten.
  - b) Lektoren dürfen für die Lesung Maske, unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1.5 m, abziehen.
  - c) Einzelsolisten dürfen während dem Beitrag die Maske, unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1.5 m, abziehen. Einsätze sind nur im Chor möglich.
- Keine Predigt ab Kanzel, die Pfarrperson steht hinter dem Taufstein.
- Auf das Singen im Gottesdienst und bei Anlässen wird weiterhin verzichtet.
- Keine Konzerte.

#### 3. KUW

Betreffend Maskenpflicht gelten grundsätzlich die kantonalen Vorgaben für die Schulen, zumal die KUW als Teil des öffentlichen Bildungssystems zu betrachten ist. Schulungsräume in Kirchgemeindehäusern sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, weswegen das bernische Maskentragobligatorium hier nicht anwendbar ist (vgl. Art. 1 Abs. 3 Maskentragpflichtverordnung).

#### 4. Jugendarbeit

Im Kanton Bern gilt ab dem 12. Oktober 2020 in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskentragpflicht. Räume für bezeichnete Jugendgruppen in kirchlichen Gebäuden sind keine öffentlichen Räume, weil sie grundsätzlich nicht allen Personen resp. nicht während bestimmten Öffnungszeiten offenstehen (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 Maskentragpflichtverordnung). Das Maskentragobligatorium ist hier demnach nicht anwendbar. Zudem sind generell Kinder vor ihrem 12. Geburtstag von dieser Verpflichtung ausgenommen (Art. 3 Abs. 1 lit. a Maskentragpflichtverordnung).

#### 5. Kirchgemeindehaus: Anlässe/Angebote und private Vermietungen

Im Kanton Bern ist ab dem 12. Oktober 2020 das Tragen von Hygienemasken in öffentlich zugänglichen Innenräumen obligatorisch. Öffentlich sind Räume, wenn sie grundsätzlich allen Personen und in der Regel während bestimmten Öffnungszeiten offenstehen (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 Maskentragpflichtverordnung).

Grundsätzlich dürfen Verpflegungs- und Konsumationsangebote in kirchlichen Einrichtungen weiterhin zugelassen sein. Zu beachten sind aber die Vorgaben zu den Restaurationsbetrieben. Die bernische Maskentragpflicht gilt auch für den (öffentlich zugänglichen) Verpflegungsbereich (Vortrag Maskentragpflichtverordnung, S. 3) und ist erst dann aufgehoben, wenn die betreffende Person an einem Tisch sitzt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Maskentragpflichtverordnung). Wenn sie sich auf dem Weg zum Tisch befindet oder beispielsweise die Sanitärräume aufsucht, muss sie eine Hygienemaske tragen (Vortrag Maskentragpflichtverordnung, S. 4). Die geforderten Hygiene- und Schutzmassnahmen müssen strikt eingehalten werden.

Ins, 12.10.2020

Corona-Krisenmanagement